

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

**§ 5
Befugnis**

- (1) Die Befugnis zur Weiterbildung (Befugnis) wird erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt die Weiterbildungsbezeichnung (z.B. Innere Medizin) führt, fachlich und persönlich geeignet ist, fachlich weisungsungebunden ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung nachweist. Die Befugnis wird nur für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und grundsätzlich eine Zusatz-Weiterbildung erteilt. Mehr als drei Befugnisse werden nicht erteilt. Die Befugnis erlischt spätestens nach dem Ablauf von sieben Jahren, wenn sie nicht für einen kürzeren Zeitraum erteilt wurde.
- (2) Der Umfang der Befugnis richtet sich danach, inwieweit die Befugten die Anforderungen gemäß den Abschnitten B und C inhaltlich und zeitlich erfüllen können. Dabei sind Versorgungsauftrag, Leistungsstatistik sowie personelle und sachliche Ausstattung der Weiterbildungsstätte oder der Praxis zu berücksichtigen. Auf Verlangen sind der Landes- oder Bezirksärztekammer Auskünfte zu erteilen. Die Befugten haben Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte der Landesärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Die Befugnis ist den Veränderungen ggfs. anzupassen.
- (3) Die Befugten sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, ganztägig durchzuführen, inhaltlich und zeitlich entsprechend der Satzung zu gestalten und den Weiterbildungsstand regelmäßig zu dokumentieren. Sie führen mit den Weiterzubildenden nach Abschluss jedes Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in dem der Stand der Weiterbildung gemeinsam beurteilt und im Logbuch dokumentiert wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Dieses Gespräch ist zu dokumentieren und von Befugten und Weiterzubildenden gegenzuzeichnen.
- (4) Die Befugnis kann auch Teilzeitbeschäftigten erteilt werden, wenn der Beschäftigungsumfang mindestens 50 v.H. beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend, es sei denn, mehrere teilzeitbeschäftigte Befugte gewährleisten durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung. Sind Befugte an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit weiteren Befugten an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.
- (5) Die Befugnis wird auf Antrag von der Landesärztekammer erteilt. Stichtag ist der Eingang des vollständigen Antrags bei der Bezirksärztekammer. Dem Antrag ist ein gegliedertes Weiterbildungskonzept (Curriculum) beizufügen. Dabei kann auf einen von der Landesärztekammer fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan Bezug genommen werden. Die Befugten müssen das Curriculum den Weiterzubildenden bei der Arbeitsaufnahme unverzüglich aushändigen. Die Landesärztekammer führt ein Verzeichnis der Befugten und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis. Die Curricula werden von der Landesärztekammer veröffentlicht.
- (6) Die Befugten sind verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Landesärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der Bezirksärztekammer den Beginn und die Beendigung einer Weiterbildung anzuzeigen.